Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 11 (1954)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsfragen der Landesplanung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsfragen der Landesplanung

Ortsplanungen mit Schaffung von Grünzügen in städtischen Verhältnissen und Eigentumsgarantie

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Veranlasst durch die ausserordentlich starke bauliche Entwicklung des stadtzürcherischen Quartiers Schwamendingen, das früher eine selbständige Gemeinde bildete, beschloss der Gemeinderat der Stadt Zürich am 9. März 1949 die Festsetzung und Abänderung verschiedener Baulinien in diesem Quartier. Vorgesehen war damit vor allem, gewisse Strassen durch die Angliederung rund 30 m breiter Grünzüge, die als künftige öffentliche Anlagen in die zwischen den Baulinien liegenden Strassenräume einbezogen werden, zu Promenadestrassen auszubauen. Nach dieser Ortsplanung wurde u.a. die westliche Baulinie an der Friedrichstrasse im Anschluss an den Grünzug der Saatlenstrasse um 40 bis 35 m auf die Höhe des benachbarten Schulhauses zurückverlegt; auf der Schulhausliegenschaft selbst wurde die bisherige alte Baulinie aufgehoben und auf einem südlich angrenzenden Grundstück längs einem bestehenden Gebäude bis zum Schulhausplatz rechtwinklig abgebogen. Durch die neue Baulinie wird ausschliesslich die Liegenschaft eines Transportunternehmers E.P. betroffen, die etwa zu einem Drittel mit einem Bauverbot belegt wird.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich wies eine Beschwerde des betroffenen Grundeigentümers gegen diese Rückverlegung der bisherigen Baulinie ab. In der Begründung wird ausgeführt: Massgebend für die neue Baulinie und die damit verbundene Abdrehung des Grünzuges um 90° sei offenkundig die Herstellung einer Verbindung der Saatlenpromenade mit der ausgedehnten Freifläche des Schulhauses an der Friedrichstrasse, die ihrerseits Anschluss an den Grünzug zwischen Winterthurer- und Lueginslandstrasse und den Nordrand des Zürichbergwaldes gewähre. Die angefochtene Baulinie bilde somit ein sich organisch in die Gesamtvorlage einfügendes Glied. Eine Aufhebung dieser Baulinie könnte nur in Frage kommen, wenn die Eigentumsrechte des P. unverhältnismässig schwer verletzt würden, was nicht der Fall sei, denn die auf seiner Liegenschaft stehenden Gebäulichkeiten seien alt und erneuerungsbedürftig. Zwei Drittel der Liegenschaft des P. seien weiterhin überbaubar, so dass er seinen Betrieb praktisch an der gleichen Stelle weiterbetreiben könne. Nach § 30 des Baugesetzes habe er auch Anspruch auf volle Entschädigung.

Diesen Entscheid focht P. mit staatsrechtlicher Beschwerde an und beantragte dessen Aufhebung wegen Willkür. Nach §9 des kantonalen Baugesetzes seien die Baulinien nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses zu ziehen. Ob ein solches vorhanden sei, muss bei der Erstellung von öffentlichen Anlagen nach strengeren Grundsätzen beurteilt werden, als bei der Erstellung von Strassen, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Ein besonderes öffentliches Bedürfnis für die Schaffung von Grünzügen und Anlagen fehle aber hier, denn Schwamendingen habe den Charakter eines ländlichen Aussenquartiers, so dass man hier mit diesen Anlagen einfach einen überflüssigen «Park mitten am Grünen» schaffen wolle. Der wahre Grund der neuen Planung liege denn auch darin, dass sich das Planungsbüro in den Kopf gesetzt habe, einen nahezu 2 km langen, ununterbrochenen Grünzug zu gestalten.

Das Bundesgericht, dessen staatsrechtliche Kammer sich in ihrer Sitzung vom 23. Juni 1954 mit dieser Beschwerde zu befassen hatte, kam einstimmig zu deren Abweisung. Formell stützt sich die Beschwerde einzig auf Art. 4 der Bundesverfassung, indem sie eine willkürliche Anwendung von § 9 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen geltend macht. Die Willkür soll darin bestehen, dass nach § 9 die Baulinien für öffentliche Anlagen nach Massgabe der Bedürfnisse zu bezeichnen sind, die Bedürfnisse aber ein öffentliches Interesse voraussetzen, das hier fehle. Dem Sinne nach liegt in der Rüge des Beschwerdeführers eine Verletzung seiner Eigentumsrechte aber damit begründet, dass kein öffentliches Interesse hiefür vorliege. Ob eine Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liege, wird aber vom Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür geprüft.

Der Beschwerdeführer bestreitet nun das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses vor allem für die «Abdrehung des Grünzuges um 90° von der Saatlenstrasse in die Friedrichstrasse». Er hätte vollständiges Verständnis für eine geradlinige Fortsetzung, die Abbiegung jedoch bezeichnet er als «willkürlichen Stumpenansatz». Das trifft aber nach einem durch das Bundesgericht vorgenommenen Augenschein nicht zu. Das abgebogene Teilstück bildet vielmehr den Anschluss der Friedrichstrasse an die ausgedehnte Grünfläche beim Schulhaus, die ihrerseits mit dem Zürichbergwald zusammenhängt. Gewiss weist heute die Friedrichstrasse noch einen geringen Verkehr auf, doch ist in absehbarer Zukunft mit einem wesentlich stärkeren Verkehr zu rechnen, denn gerade Schwamendingen weist in jüngster Zeit, wie kein anderes stadtzürcherisches Quartier, eine sehr starke bauliche Entwicklung mit starker Bevölkerungszunahme auf. Zudem dient das durch die Abdrehung der Grünzone gewonnene Verbindungsstück als Zugang zum Schulhaus, der durch die Ausgestaltung zur Promenade viel an Verkehrssicherheit gewinnt.

Der Einbezug dieses «Stumpenansatzes» in den Grünzug entspricht durchaus dem Zwecke der Gesamtvorlage, den Quartierkern von Schwamendingen mit den Spiel- und Sportplätzen zu verbinden. Die Gesichtspunkte, die das öffentliche Interesse an Grünzügen im allgemeinen zu begründen vermögen, treffen hier zu und es ist keineswegs willkürlich, d.h. gar nicht halt- und vertretbar, wenn der Regierungsrat die Gesamtvorlage als ein organisches Ganzes bezeichnet und eine Unterbrechung der Grünzone an der in Frage kommenden Stelle als ungerechtfertigt ablehnt.

Nachdem kürzlich eine schwerde der Maschinenfabrik Oerlikon, die sich ebenfalls gegen die Ortsplanung in Schwamendingen richtete, abgewiesen worden ist (BGE 79 I 225), würde es auch auf eine rechtsungleiche Behandlung hinauslaufen, wenn im heutigen Falle anders entschieden würde, obschon keine besondern Gründe vorliegen, das öffentliche Interesse an der Erstellung von Grünzügen hier anders zu beurteilen als dort. Dass der Beschwerdeführer P. aber in seinen Rechten durch die Ortsplanung schwerer beeinträchtigt werde als die übrigen betroffenen Grundbesitzer, behauptet er selber nicht; ebensowenig macht er geltend, dass die kritische Rückverlegung der Baulinie auf seiner Liegenschaft eine materielle Enteignung darstelle. All diese Erwägungen führten, wie erwähnt, zur Abweisung der Beschwerde (Urteil vom 23. Juni 1954).

Ed. Gubler, Lausanne.